

ben greift aber nur eine Schlüssel Formulierung des „Puebla-Dokuments“ auf: Die neue Evangelisierung erfordert es, „daß die Religiösen – heute wie gestern – in enger Gemeinschaft mit den Oberhirten weiterhin die Vorhut der Evangelisierung bilden...“ (Nr. 24). Johannes Paul II. teilt diese positive Wertung grundsätzlich; das zentrale Anliegen seines Briefes ist jedoch die nahtlose Einfügung („Unterordnung“) der Ordensleute und ihrer evangelisatorischen Kraft in die Gesamtpastoral, deren Linie der Ortsbischof bestimmt. Die zweifellos unerlässliche Zusammenarbeit zwischen „Vorhut“ und Bischof soll nach den Vorstellungen des Papstes offenbar völlig spannungsfrei auf der Basis eines „affektiven und effektiven inneren Zusammenhalts“ erfolgen. Dies mag wünschenswert sein, aber ist es auch realistisch? In Rom und nicht zuletzt an der Spitze der Ordenskongregation scheint man immer mehr dazu zu neigen, Spannungen per se als Gefährdung der kirchlichen Einheit und nicht als zumindest möglichen fruchtbaren Prozeß zu verstehen. Das wird auch im Abschnitt des Briefes „Förderung der sozialen Solidarität“ deutlich (Nr. 21).

Dürfen Konflikte nicht sein?

Die Aufgabe der Ordensleute in diesem Bereich wird ausschließlich damit umschrieben, sie seien aufgrund ihrer Präsenz im Volk verantwortlich für die Belebung kirchlicher Gemeinschaften, „insbesondere für die religiöse und moralische Bildung der Laien, vor allem für die Erziehung der Jugend durch Ausbildung und Katechese“. Ohne jeden Hinweis auf die Unvermeidlichkeit von Konflikten im Streben nach sozialer Gerechtigkeit, auf die damit bisher und künftig verbundenen Gefahren, Opfer und Leiden heißt es: „In allen sollt ihr ein richtiges Bewußtsein von sozialer Gerechtigkeit wecken, das von brüderlicher Liebe inspiriert ist – der unverzichtbaren Grundlage dafür, daß in jedem Land im Bereich des Gemeinwohls Frieden und Harmonie wachsen und so einen kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand für alle erreichen möge. So wird der Kontinent der Hoffnung zu einer echten Gemeinschaft von Schwesternationen.“ (An anderer Stelle gedenkt der Papst allerdings der Ordensleute, die „in Treue zum Evangelium und in der

Hingabe für die Ärmsten“ ihr Leben gelassen haben.)

Seit Jahren steht das Seelsorgepersonal in Lateinamerika, darunter auch die Ordensleute, unter dem Druck ständiger, oft genug von den eigenen Leuten angeregten *Mahnungen aus Rom* – angefangen bei den pastoralen Ausbildungszentren über verwendetes katechetisches Material bis zu personellen Umbesetzungen und Disziplinarmaßnahmen. Die Spannungen in einigen Ortskirchen verschärfen sich, nicht zuletzt aufgrund der polarisierenden und insofern auch einheitsgefährdenden päpstlichen Ernennungspolitik. Der Papstbrief an die Ordensleute, soviel Selbstverständliches und Richtiges er enthält, scheint bestimmt von der nicht neuen, aber offenbar noch gewachsenen Angst, sie könnten Rom aus dem Ruder laufen. Ob die Ordensleute an den wie überall in der Welt auch in Lateinamerika vorhandenen Fehlentwicklungen in der nachkonziliaren Kirche so überproportional beteiligt waren, daß der Brief voller Mahnungen seine Berechtigung hat, wäre eine eigene Untersuchung wert. Ihr Anteil an dem so vielgepriesenen Aufbruch der lateinamerikanischen Kirche dann aber auch. G. B.

Der gesamtdeutsche Streit um den § 218

Anmerkungen zum geltenden Recht und zu möglichen künftigen Regelungen

Mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist auch ein neuer Streit über das unterschiedliche Abtreibungsstrafrecht in den beiden deutschen Staaten und über eine mögliche gesamtdeutsche Regelung, die nicht mit der bisherigen Regelung in der Bundesrepublik identisch sein muß, ausgebrochen. Politisch wird gegenwärtig vornehmlich über Übergangsregelungen gestritten, die wegen notwendiger Anpassungsfristen auf jeden Fall unvermeidlich sind. Gleichzeitig ist aber eine neue Auseinandersetzung über eine endgültige (dauerhafte) gesamtdeutsche Regelung in Gang gekommen. Die Bundestagspräsidentin und Vorsitzende der Frauenunion, Rita Süßmuth hat dazu einen vielbeachteten Vorschlag gemacht. Wieweit trägt er, und in welche Richtung zeichnen sich neue Modelle einer Regelung ab?

Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik nach Art. 23 des Grundgesetzes macht Rechtsangleichungen verschiedenster Art notwendig. Da im Abtreibungsstrafrecht in der Bundesrepublik und in der DDR unterschiedliche Regelungen in Kraft sind, bedarf es auch in dieser in der Sache und psychologisch-politisch schwierigen Materie einer Regelung. Diese kann – theoretisch – in der Übernahme der Gesetzgebung der Bundesrepublik für das gesamtdeutsche Staatsgebiet oder – im noch theoretischeren Fall – in der Ausdehnung der DDR-Regelung auch auf das Gebiet der Bundesrepublik bestehen. Wünsche gibt es hüben wie drüben, wenn auch ungleich verteilt, in beiden Richtungen. Faktisch möglich wäre nur erstere Lösung, und rein ab-

strakt gedacht spricht überhaupt nichts dagegen, daß mit der Vereinigung sie und sie allein zum Zuge kommt, wenn die Vereinigung wie vorgesehen nicht über eine neue Verfassung, sondern durch Beitritt der DDR resp. ihrer Länder zum Grundgesetz erfolgt. Die gegenteilige Lösung, eine gesamtdeutsche Übernahme der DDR-Gesetzgebung, scheidet schon aus verfassungsrechtlichen Gründen aus. Sie widerspräche nicht nur leitenden Prinzipien des Grundgesetzes (Art 1 Abs 1 und Art 2 Abs 2), sondern noch eklatanter dem Verfassungsgerichtsurteil vom 25. Februar 1975, durch das die im Juni 1974 von der damaligen sozial-liberalen Koalition bzw. Bundestagsmehrheit eingeführte Fristenregelung aufgehoben wurde. Da aber in seltsamer Verknüpfung des dortigen Gesetzes der Großteil der Bevölkerung der DDR und auch der überwiegende Teil der Volkskammerabgeordneten bis hinein in die Führungsspitzen der Ost-CDU an der DDR-Fristenregelung als einer „Errungenschaft“ festhalten und in der Bundesrepublik so gut wie keine politische Instanz die bundesrepublikanische Indikationenregelung der DDR-Seite aufkotzen will, hat sich über die Notwendigkeit einer Übergangslösung in Form einer gespaltenen Gesetzgebung, trotz des Streits um „Wohnort-“ oder „Tatort“-Prinzip breiter Konsens in Bonn und zwischen Bonn und Ostberlin in kurzer Zeit fast von selbst herausgebildet.

Übergangsregelung mit Tücken

Ohne Tücken und Probleme ist selbst eine auf zwei Jahre begrenzte Übergangszeit allerdings nicht. Schon der nun zugunsten des „Wohnsitzprinzips“ entschiedene Streit, nach welchem Kriterium im Falle eines unter Strafe stehenden Schwangerschaftsabbruchs vorgegangen werden soll, also nach dem Recht, das am Wohnsitz, oder nach dem Recht, das am Tatort der Betroffenen gilt, zeigt, wie emotional besetzt das Thema ist. Überdies ist ein rascher Gang zum Verfassungsgericht durch Normenkontrollklage nach erfolgter Einigung oder schon nach der Ratifizierung des Einigungsvertrages mit der möglichen Folge einer einstweiligen Verfügung und einer späteren „Weisung“ des Bundesverfassungsgerichts in der Sache keineswegs auszuschließen.

Aber wie immer die Dinge sich entwickeln, neue heftige Debatten sind zu erwarten, bis eine endgültige Regelung für Gesamtdeutschland gefunden wird. Und es bleibt durchaus fraglich, ob in dieser Materie die Konsensbereitschaft überhaupt soweit reicht, um zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen, mit der ohne Schaden für das Rechtsbewußtsein alle leben können. Beim Schutz des ungeborenen Lebens geht es immerhin nicht nur um eine Frage von höchster moralischer Bedeutung, sondern auch von hohem rechtsetzischem Rang. Erstes Gebot ist deshalb eine Versachlichung der Diskussion. Versachlichung der Diskussion heißt aber nicht Verharmlosung des Sachverhalts, sondern dazu gehört zunächst der Verzicht auf künstliche Tabuisierungen wie auf Ersetzung der Sachdebatte durch Proklamation ideologischer Positionen. Von

welcher Seite solche auch kommen, von militanten Lebensschützern, die keinen Unterschied zwischen moralischen Maximen und rechtsetzlicher Logik gelten lassen wollen, oder von radikalen Feministinnen sozialdemokratischer, grüner oder dritter Prägung, die jede Diskussion über den Rechtsschutz für das ungeborene Kind allein schon mit dem Argument ersticken möchten, das werdende Leben sei schon dadurch hinreichend geschützt, daß es der freien Entscheidung der Frau anheimgestellt ist, sie tragen außer Polemik zur Sache nichts bei.

Der Fristencharakter der bundesrepublikanischen Indikationenregelung

Zur Versachlichung der Debatte gehört aber auch der rechte Sprachgebrauch. Allzu flache Einteilungen und Klassifizierungen helfen nicht weiter. Es ringen gewiß auch „Abtreibungsgegner“ und „Abtreibungsbefürworter“ miteinander, aber nicht nur sie! Und wer eine Fristenregelung für tragbar hält, ist nicht schon generell und automatisch ein Befürworter der Abtreibung und die Verfechter von Indikationenmodellen sind nicht schon deswegen die besseren und auch nicht unbedingt überzeugteren Lebensschützer. Detailprüfung ist also angesagt. Dabei ist, ohne Motivforschung betreiben zu wollen, und entgegen dem, was in vielen politischen und gelegentlich sogar in kirchlichen Erklärungen zu lesen ist, nicht davon auszugehen, daß über das Daß des Schutzes werdenden menschlichen Lebens Konsens besteht und nur über Mittel und Wege, wie man es schützen könne und wolle, zu streiten sei.

Es besteht weder Einmütigkeit über die grundsätzlich rechtliche (strafrechtliche) Schutzbedürftigkeit werdenden Lebens, noch darüber, ob ein Schwangerschaftsabbruch unter allen Umständen moralisch verwerflich ist und nur über Zusammenhang und Unterscheidung von moralischer Norm und rechtlicher Regelung (einschließlich strafrechtlicher Sanktionen) zu befinden sei. Der *Dissens in der Bevölkerung* ist durchaus tiefer, als in der öffentlichen Diskussion vielfach zugegeben wird. Seit je aber hat die öffentliche Diskussion über das Abtreibungsstrafrecht, seine legale und seine mißbräuchliche Anwendung, darunter gelitten, daß mehr verschleiert als aufgearbeitet wurde, worüber man sich einig und worüber man sich nicht einig ist. Nur über die ehrliche Offenlegung des wirklichen Dissenses in der moralischen wie in der rechtlichen Bewertung des Schutzes des ungeborenen Lebens läßt sich ein Weg zu einer für alle tragbaren Regelung finden.

Zur Versachlichung der Debatte gehört allerdings noch mehr, daß wenigstens in der Öffentlichkeit, die sich politisch damit auseinandersetzt, die hüben und drüben geltenden Regelungen inhaltlich so zur Kenntnis genommen werden, wie sie gelten. Wir haben in der Bundesrepublik in Gestalt der §§ 218, 218 a, 218 b, 219, 219 a, 219 b, 219 c und 219 d StGB gewiß eine *Indikationenregelung*, die den Schwangerschaftsabbruch ab Einnistung des befruchteten

Eis in die Gebärmutter (§ 218 Abs 1 in Verbindung mit § 219 d) generell unter Strafe stellt und Ausnahmen davon nur zuläßt, wenn ein Arzt, der mit dem Arzt, der den Abbruch vornimmt, nicht identisch sein darf, eine vom Gesetz vorgesehene Indikation feststellt, und die Schwangere sich vor der Indikationfeststellung der vorgeschriebenen Beratung unterzogen hat (§ 218 a in Verbindung mit § 218 b).

Die über den Weg der Indikationen zugelassenen Ausnahmen sind allerdings weitgefaßt. Dies gilt vor allem für die neben der medizinischen, der kindlichen (eugenischen) und ethischen (Notzucht-)Indikation vorgesehenen *Notlagenindikation*. Es soll sich dabei zwar laut Gesetzestext um „die Gefahr einer Notlage“ handeln, die „a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.“ Der Gesetzgeber folgte mit dieser Formulierung einer „Vorgabe“ des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil von 1975 es dem Gesetzgeber freistellte, über die medizinische Indikation hinaus „andere außergewöhnliche Belastungen für die Schwangere, die ähnlich schwer wiegen, als unzumutbar zu werten und in diesen Fällen den Schwangerschaftsabbruch straffrei zu lassen“.

Aber weder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Möglichkeit der Notlagenindikation nicht nennt, aber sie andeutet, noch der Gesetzgeber ließen sich auf die *Nennung von Regelbeispielen* ein. In der Normenkontrollklage des Landes Bayern beim Bundesverfassungsgericht von Ende Februar dieses Jahres wird dies beanstandet (vgl. HK, April 1990, 153). Ob es darüber zu einer Klärung in dem vom Kläger gewünschten Sinne kommt, bleibt höchst ungewiß, auch wenn die generalklauselhafte Umschreibung der Notlagenindikation nicht nur den meisten Anlaß zur Klage über mißbräuchliche Anwendung bietet, sondern diese in sich so angelegt ist, daß sie zum Mißbrauch herausfordert.

Faktisch eine Fristenregelung zugunsten der Schwangeren

Wenn es – zurecht – als untragbarer Zustand bezeichnet wird, daß gegenwärtig über 80 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche nach der Notlagenindikation vorgenommen werden, dann muß für solchen Übelstand allerdings keineswegs die Notlagenindikation der Grund sein, bzw. er ist es nur, weil ihn die Gesetzeslage dazu macht. Daß eine andere Gesetzeslage aber u. U. nicht besser vor Mißbrauch schützt, zeigt das Beispiel Großbritannien, wo ähnlich wie in der Bundesrepublik nach der Notlagenindikation an die 80 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche nach einer weitgefaßten medizinischen Indikation vorgenommen werden. Schon daran zeigt sich: *jedes* heute vertretene oder in Kraft befindliche Indikationsmodell ist von *sehr relativer Wirksamkeit*.

Gäbe es die Notlagenindikation nicht, böte die medizini-

sche Indikation auch schon in der vorliegenden Fassung (§ 218 a Abs 1(2)), die der vagen, fast allgemein ins Abtreibungsstrafrecht übernommenen Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation, die neben der physischen Gefahr für die Gesundheit jetzt und künftig auch seelische und soziale Komponenten miteinschließt, sehr nahe kommt, einen vergleichbaren Mißbrauchs-Ausweg unter womöglich noch fragwürdigeren Bedingungen. Denn im Gegensatz zur Dreimonatsfrist der Notzucht- und der Notlagenindikation und der Fünfmonatsfrist der kindlichen (eugenischen) Indikation ist die medizinische Indikation an keine Frist und im Gegensatz zu allen genannten Indikationen wegen der Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren auch an keine soziale, nur an eine ärztliche Beratung gebunden.

Die Beratung ist überdies auch in Verbindung bzw. als Teil der in der Bundesrepublik jetzt geltenden Indikationsregelung – die 1974 beschlossene und dann vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene Fristenregelung schrieb weder eine zeitliche noch eine räumliche Trennung von Beratung und Indikationstellung und auch keine zwischen dem die Indikation stellenden und dem den Abbruch vornehmenden Arzt vor – eine mehrfach hinkende Einrichtung. Danach muß die vorgeschriebene Beratung zwar mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben und Indikationstellung und Abbruch müssen von verschiedenen Ärzten vorgenommen werden. Aber der Berater kann auch ein Arzt sein, ohne daß dieser von seiner Ausbildung her für die soziale Beratung unbedingt geeignet ist. Das Ziel der Beratung bleibt undefiniert. Beratung und Indikationstellung können durch denselben Arzt vorgenommen werden, bzw. das Gesetz schließt das nicht aus. Darüber hinaus kommt es, wie die bayerische Verfassungsklage vom Februar moniert, leicht zu „Gespannbildungen“ zwischen abtreibungswilligen Ärzten u. U. unter Mitwirkung und unter dem Dach von mental gleichgerichteten, mit den Ärzten zusammenwirkenden Beratungsstellen. Wie schwer hier gesetzgeberisch etwas zu bewegen ist im Sinne einer unmißverständlichen Festlegung des Zieles der Beratung zugunsten des ungeborenen Kindes wie im Sinne einer klaren räumlichen Trennung von Beratung, Indikationstellung und Abbruch, hat das Scheitern eines neuen Beratungsgesetzes in der laufenden Legislaturperiode gezeigt (vgl. HK, April 1988, 160f., Juli 1988, 348, März 1989, 140, Juni 1989, 246).

Und schließlich fällt an der bundesrepublikanischen Indikationsregelung auf, daß Strafe im Falle des nicht legalen Schwangerschaftsabbruchs *durchwegs nur für den Arzt*, der abtreibt oder unrichtige Feststellungen über die Voraussetzungen – Indikationstellung – trifft, gilt. Im Unterschied etwa zur österreichischen (Fristenregelung) und schweizerischen Gesetzgebung (Indikationsregelung) bleibt nach deutschem Recht *die Schwangere selbst faktisch ganz straffrei*. Sie bleibt im Unterschied zum Arzt und anderen Tatbeteiligten straffrei bei versuchter Abtreibung. Sie bleibt straffrei, wenn sie der Beratungs- und Indikatio-

nenfeststellung oder beidem nicht genügt hat. Und das Gericht kann generell von einer Bestrafung der Schwangeren absehen, „wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat“ (§ 218 Abs 3.) Der wichtigste Punkt ist aber der: die Schwangere bleibt aufgrund eines persönlichen Strafausschließungsgrundes straffrei (vgl. dazu auch *A. Eser* u. a., *Lexikon Medizin, Ethik, Recht*, Sp. 979), wenn ein Abbruch mangels Indikation nicht gerechtfertigt ist, wenn sie aber den Abbruch nach vorausgegangener Beratung innerhalb der ersten 22 Schwangerschaftswochen durch einen Arzt hat durchführen lassen, während der abtreibende Arzt seinerseits strafbar bleibt. Dies beinhaltet eine Fristenregelung von 22 Wochen für die schwangere Frau. Sie ist nicht zuletzt wegen der 22-Wochenfrist noch fragwürdiger als die nicht nur in diesem Falle eklatante Ungleichbehandlung von Arzt und Schwangerer.

Das spezielle Fristenmodell der DDR

In der DDR wiederum gilt eine Fristenregelung, die in ihrer Konzeption nur als Teilelement „sozialistischer“ Gesetzgebung und deren ideologischen Überbaus begriffen werden kann. Anders läßt sich jedenfalls die Präambel des „Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972“ nicht lesen. Dort heißt es: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates und aller seiner Bürger für die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie und der Liebe zum Kind verbunden.“

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wird als Teilelement sozialistischer Gesundheits-, Familien-, Beschäftigungs- und Frauenpolitik begriffen. Das ungeborene Leben *als eigenständiges Rechtsgut* tritt überhaupt nicht in Erscheinung: Die Schwangere entscheidet über Austragung oder Abbruch der Schwangerschaft selbst. Voraussetzung ist, daß der Abbruch während der ersten 12 Schwangerschaftswochen durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung erfolgt. Der abtreibende Arzt hat die Schwangere lediglich „über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten“ (§ 1 Abs 2). Über die 12 Wochen hinaus – weitere Fristen werden nicht gesetzt – darf eine „Unterbrechung“ vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet „oder wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen“ (§ 2). Die Entscheidung darüber – auch über Fälle „sonstiger schwerwiegender Umstände“ – trifft eine Fachärztekommision. Arbeits- und versicherungsrechtlich sind Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung einer „Unterbrechung“ dem Erkrankungsfall gleichgestellt (§ 4

Abs 1). Die Abgabe empfängnisverhütender Mittel an sozialversicherte Frauen erfolgt unentgeltlich (§ 4 Abs 2).

Es mögen diese *Für- und Vorsorgemaßnahmen* sein, die die DDR-Regelung vielen in der DDR und auch außerhalb als so human erscheinen lassen. Daß das gleiche Gesetz in aller Offenheit im § 1, Abs 1 den Schwangerschaftsabbruch als „zusätzlich(es) Mittel zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung“ deklariert, erscheint manchen offenbar mehr als Schönheitsfehler denn als der eigentlich gravierende Vorgang. Dies ist allerdings auf dem Hintergrund eines wenigstens psychologisch tiefergreifenden Wandels des Rechtsbewußtseins in der DDR zu sehen, soweit dieses das werdende Leben als zu schützendes Rechtsgut betrifft. Im Verfassungsentwurf des „Runden Tisches“ hieß es in Art 4 Abs 3 kurz und bündig: „Frauen haben das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft. Der Staat schützt das ungeborene Leben durch soziale Hilfen.“

Aber selbst auf diesem Hintergrund ist noch verwunderlich, wenn Ministerpräsident *Lothar de Maizière* (hier zitiert nach KNA-Informationsdienst vom 9. 8. 90) im Blick auf den § 218 in der Bundesrepublik schlicht feststellt: Er gehe zum einen davon aus, daß „Moral nicht mit Recht erzeugt werden kann“ und zum anderen, daß eine Haltung, die im vordersten Feld der Moral angesiedelt sei, am „allerwenigsten mit den Mitteln des Strafrechts belegt werden kann“, und – der § 218 passe ohnehin nicht in die Systematik des Strafrechts, weil Täter und Opfer ein und dieselbe Person sein könnten. Zur Regelung in der DDR äußerte er lediglich, an dieser finde er nicht gut, daß sie „zumindest in der Handhabung“ zum Familienplanungsmittel wird. *Sie wird aber nicht durch die Handhabung zum Familienplanungsmittel, sie ist dort per Gesetz als solches ausdrücklich vorgesehen.*

Sieht man allerdings *beide Regelungen* ohne von außen an sie herangetragene pauschale Vorverständnisse in ihrer Systematik und ihrem Regelungsgehalt, so wird zumindest zweierlei deutlich: *Fristenregelung ist nicht gleich Fristenregelung*, was auch heißt, daß mit der Verfassungswidrigkeit des DDR-Fristenmodells – nach bundesrepublikanischen Maßstäben – noch nicht *jedes Modell einer möglichen Fristenregelung* aus dem Verkehr gezogen werden kann. Und: Es gibt nicht die „reine“ Indikationenregelung und auch nicht die „reine“ Fristenregelung. Selbst das DDR-Gesetz besteht noch aus einer Kombination von Fristen- und Indikationenregelung. Und die Indikationenregelung in der Bundesrepublik gerät nicht nur mit Recht in den Verdacht einer verkappten Fristenregelung, weil die generalklauselhaft formulierte Notlagenindikation während der ersten 12 Schwangerschaftswochen praktisch jede mit einem beliebigen Notstand begründete Abtreibung rechtlich zulässig macht. Sie enthält auch – siehe Straffreiheit der Schwangeren nach § 218 Abs 3 – *formell-rechtliche Elemente einer sogar recht weitgehenden Fristenregelung.*

Die Suche nach einer Regelung, die nicht einfach ein Kompromiß aus beiden bestehenden sein kann, ist also

dringlich. Die da und dort geäußerten Erwartungen, nach einer Zeit des Übergangs werde sich das Bewußtsein in der DDR der jetzt geltenden bundesrepublikanischen Gesetzgebung anpassen, ist trügerisch. Feststellbar ist auf das Gebiet der Bundesrepublik bezogen eher das Umgekehrte: Die andere Regelung in der DDR ist in der Bundesrepublik vielen Anlaß, eine ähnliche Fristenregelung „nach denselben Prinzipien selbstbestimmter Schwangerschaft“ wie in der DDR zu fordern oder überhaupt verstärkt nach der Abschaffung des § 218 zu rufen.

Ein widersprüchlicher Vorschlag von Rita Süßmuth

Angesichts solcher Bestrebungen ist der Ende Juli von Bundestagspräsidentin *Rita Süßmuth* veröffentlichte Vorschlag (abgedruckt in der „Frankfurter Rundschau“ vom 31. 7. 90) einer neuen Gesamtregelung durchaus zu begrüßen. Und es ist zu hoffen, daß ihm noch weitere differenzierte folgen. Denn der Süßmuth-Vorschlag, so wie er vorgelegt wurde, wirkt nicht nur in seiner Systematik erstaunlich handgestrickt mit viel Rauch und wenig Braten im Topf. Er vermeidet auch nicht *offene Widersprüche* – von latenten ganz zu schweigen.

Die Grundlinie ist zwar beachtlich – selbst die der Bundestagspräsidentin nicht sonderlich wohlgesonnene FAZ (Leitartikel vom 14. 8. 90) bestätigte ihr „Mut zu neuen Gedanken“. Die Aufnahme des Schutzes des ungeborenen, behinderten und sterbenden Lebens in Art 2 Abs 2 GG gibt – angesichts der sich zuspitzenden Gesamtsproblematik in diesem Felde – Sinn, obwohl durch das Verfassungsgerichtsurteil von 1975 – trotz aller Diskussionen, die es im Parlamentarischen Rat bei der Fassung des Grundgesetzes darüber gegeben hat – bereits ausdrücklich festgehalten ist: Art 2 Abs 2 schließt auch das werdende Leben ein. Auch die Zusammenfassung aller auf den Lebensschutz bezogenen Bestimmungen in einem eigenen Lebensschutzgesetz ist vertretbar – vorausgesetzt, daß der Grundbestand des § 218 im Strafgesetzbuch erhalten bleibt und nicht insgesamt in das „Nebenrecht“ abwandert.

Die Konzentration auf soziale Hilfen bzw. auf die Verbindung von Beratung und sozialer Hilfen ist mehr als ratsam: Allerdings gibt es begründete sozialstaatliche Bedenken gegen die Festschreibung eines Rechtsanspruchs auf staatliche Leistungen – staatliche (auch kirchliche) Leistungen im Verbund mit privaten Initiativen, von denen es bereits beträchtlich viele gibt, erreichen da ohnehin mehr. Und es gehört zu den eingangs apostrophierten Verschleierungen, daß Schwangerschaftsnotlagen überwiegend oder gar insgesamt mit sozialstaatlichen Mitteln begegnet werden kann. Die überwiegende Zahl von Notlagen sind keine sozialen im klassischen Sinne, sondern existentielle von unterschiedlicher Härte.

Die *Wirksamkeit der Beratung* wird von Rita Süßmuth offenbar mit Bedacht übergewichtet, um nach erfolgter Beratung die Entscheidung dann allein „in die persönliche

Verantwortung der Schwangeren“ legen zu können. Aber ist es schon unzulässig, das Strafrecht einfach durch ungedeckte Schecks im Beratungsbereich zu entlasten, so wirkt die Verbindung von Indikationen- und Fristenmodell im Süßmuth-Vorschlag noch unlogischer. Man kann nicht vorne jede Fristenlösung – nicht nur die der DDR – mit Bezug auf das Verfassungsgerichtsurteil von 1975 ablehnen, um hinten dann über ein üppig ausgestattetes Beratungs- und Hilfeverfahren eine Fristenregelung einzuführen.

Aber noch unlogischer ist die Süßmuthsche Verbindung einer Fristenregelung mit Indikationen. Man kann nicht, wie der Vorschlag es will, die Notlagenindikation durch eine Fristenregelung ersetzen, die anderen Indikationen *für die gleiche Dreimonatsfrist* aber stehen lassen, nur um Fristenregelung nicht Fristenregelung nennen zu müssen. Die Forderung von Frau Süßmuth, die eugenische Indikation auf die ersten drei Monate zu beschränken, leuchtet angesichts der inzwischen möglichen Früherkennungsmethoden sehr ein. Aber bei Umwandlung der Notlagenindikation in eine Fristenregelung mit Pflichtberatung gibt es keinen Sinn mehr, die eugenische und die Notzuchtindikation noch *neben* die Fristenregelung zu stellen. Entweder das eine oder das andere, beides nebeneinander geht nicht. Allerdings wird es bei jeder denkbaren Fristenregelung bei einem kombinierten Nacheinander von Fristen- und Indikationenregelung bleiben müssen. Die *medizinische Indikation* läßt ihrer Natur nach keine Begrenzung durch Fristen zu. Sie müßte dann allerdings – siehe die weiter oben angedeuteten Mißbrauchsmöglichkeiten – unabhängig vom Grundmodell auf die *vitale Indikation* (Gefahr für Leben oder schwere, dauerhafte Schädigung der Gesundheit der Schwangeren) eingeschränkt werden.

Weitere mögliche Entwicklungen

Aber durch solche Widersprüche ist nicht erledigt, was mit dem Süßmuth-Vorschlag angezielt wird. Wie könnte eine nach rechtslogischen und rechtsethischen Kriterien plausible Zielvorstellung aussehen? Drei Bedingungen müssen auf jeden Fall erfüllt sein, wenn der Schutz des im Mutterleib sich entwickelnden Lebens nicht nur proklamiert, sondern praktiziert werden soll.

1. Die *durchgängige Strafbewehrung* muß bleiben, damit das ethische Unwerturteil über Tötung vorgeburtlichen menschlichen Lebens durch den Staat klargestellt ist. Helfen statt strafen, früher von Liberalen und Sozialdemokraten mit viel Pathos vertreten und von Unionspolitikern vehement abgelehnt, jetzt von vielen Unionspolitikern mit vergleichbarem Nachdruck vertreten, ist keine Alternative. Es kommt auf die echte Verbindung von Hilfe, Beratung und rechtlichem Verbot an. Dabei entsteht zunehmend Konsens darüber, den Mitteln der Hilfe ein sehr viel größeres Gewicht zu geben als den Möglichkeiten der Bestrafung. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1975 hat diesbezüglich den Weg gewiesen: „Der Gesetz-

geber kann die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafantrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.“ Bestrafung soll „ultima ratio“ sein, nur „im äußersten Falle“ zur Anwendung kommen.

2. Es darf *kein Recht auf Abtreibung* geben. Es muß klar gestellt sein, daß Absehen von Bestrafung bedeutet, daß ein Schwangerschaftsabbruch – abgesehen von Abbrüchen nach streng medizinischer (vitaler) Indikation – niemals „gerechtfertigt“ im rechtlichen Sinne, sondern immer nur straffrei sein kann. Abtreibung muß *generell*, auch wo Strafausschließungsgründe zum Tragen kommen, im Prinzip *rechtswidrig* bleiben. Sowohl im geltenden Gesetz wie im Verfassungsgerichtsurteil von 1975 bleibt dieser Sachverhalt unklar, sind die Hinweise darauf widersprüchlich. Dieser Widerspruch steht jetzt mit der Bayernklage gegen die Finanzierung von nach der Notlagenindikation, die nach § 200 RVO „nicht rechtswidrigen“ Schwangerschaftsabbrüchen durch die öffentlichen Krankenkassen zur Klärung an. Werden Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen, muß eine Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen über die Pflichtkrankenkassen von selbst entfallen. Wo im Falle eines straffreien Abbruchs Bedürftigkeit vorliegt, könnte die Sozialhilfe die Kosten übernehmen. Für den abtreibenden Arzt kann das beträchtliche Konsequenzen haben. Sie müssen wegen des hohen Rechtsguts Leben akzeptiert werden.

3. Die *Pflichtberatung* muß bleiben und im Rahmen einer dauerhaften gesamtdeutschen Regelung in einer in sich plausiblen Form ausgebaut werden. Dabei kommt es nicht nur auf die finanzielle, sondern auf die fachliche und damit personelle Ausstattung von Beratungsstellen an. Soziale Beratung und medizinische Beratung, Sozialarbeiter und Arzt, beides in zeitlicher und örtlicher Distanz zum Arzt, der den Abbruch vornimmt, könnten so zusammenwirken, daß der Arzt unter Benachrichtigung des Ergebnisses der sozialen Beratung und der damit verbundenen Hilfsangebote den Beratungsschein ausstellt, der dann auch Orientierung für den den Abbruch vornehmenden Arzt sein kann.

Hinzu kommen muß ein klar und umfassend formuliertes Weigerungsrecht von Ärzten und mitwirkendem Personal und eine dem Billigkeitsprinzip entsprechende „Haftung“ nicht nur des Arztes, sondern auch der Schwangeren im Falle von nicht straffreien Abtreibungen. Billigkeit heißt, daß die besondere persönliche Lage der Schwangeren zu berücksichtigen ist, aber eine im Ergebnis generelle Straffreiheit der Schwangeren bei gleichzeitiger Bestrafung des Arztes stellt eine Diskriminierung des Arztes und eine Privilegierung der Schwangeren dar (vgl. Eser, a. a. O.).

Ist, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, der Gegensatz von Indikationen- und Fristenregelung noch von dem Gewicht, der ihm üblicherweise gegeben wird? Ja, wenn

die formale Strafantrohung das allein Entscheidende ist, nein, wenn man bei rechtsethischer Beurteilung einer rechtlichen Regelung auch *die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Strafrechts* und im Blick auf das geltende Indikationenmodell die „eingebauten“ Mißbrauchsmöglichkeiten (generalklauselhafte Notlagenindikation) berücksichtigt, durch die die Indikationenregelung faktisch ohnehin einer Fristenregelung gleichkommt. Im Jahre 1985 kam es in der Bundesrepublik (vgl. H. G. Koch in Eser/Koch, Schwangerschaftsabbrüche im internationalen Vergleich, S. 249) zu ganzen 10 Verurteilungen wegen Schwangerschaftsabbruchs. In anderen Ländern sind es vergleichsweise keineswegs mehr. Ein nennenswerter Unterschied von Indikationen- und Fristenmodellen auf die Entwicklung der Abtreibungszahlen läßt sich im internationalen Vergleich ebenfalls nicht feststellen.

Könnte die Kirche eine neu durchdachte Fristenregelung hinnehmen?

Eine geringere Fixierung auf die Modell-Diskussion wäre folglich angebracht und könnte bei stärkerer Berücksichtigung der rechtsethischen Aspekte unter Einschluß auch der Abwägung der Leistungsfähigkeit des Strafrechts in dieser Materie trotz der in jedem Fall verbleibenden Willkür der Dreimonatsfrist zur *Versachlichung der Debatte um die Gesetzgebung auch von kirchlicher Seite* beitragen. Die Kirche, speziell die katholische Kirchenführung, das haben die recht unterschiedlichen Reaktionen auf den Süsmuth-Vorschlag (vgl. ds. Heft, S. 440) gezeigt, befindet sich gegenwärtig in der ungunstigen Situation, das DDR-Fristenmodell selbstverständlich ablehnen, das immer – zu Recht – abgelehnte bundesrepublikanische Indikationenmodell und die damit verbundene Praxis nicht verteidigen zu können, aber auch zu wissen, daß ein in sich schlüssigeres Indikationenmodell von der Bevölkerung nicht getragen würde und politisch nicht durchsetzbar ist. Unter der Voraussetzung, daß Abtreibung durchgängig rechtswidrig bleibt (ist) und nur von Strafe abgesehen wird und bei stärker ausgebauter Beratung, könnte unter den gegebenen Umständen eine Fristenregelung wohl in ähnlicher Weise toleriert werden wie bisher die bundesrepublikanische Indikationenregelung. Dies entspräche in der Grundlinie wohl auch der in der evangelisch-katholischen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ (vgl. HK, Januar 1990, S. 10) gemeinsam erarbeiteten Position zum Lebensschutz und auch neueren gemeinsamen Stellungnahmen aus dem kirchlichen Bereich.

Die besondere Problematik der Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft könnte durch entsprechende Kombination von sozialer und ärztlicher Beratung entschärft werden. Im übrigen könnte gerade kirchlich das moralisch Geforderte ohne einseitiges Pochen auf Rechtspostulate unbefangener verfochten werden. Wenn ausgerechnet Kirche in erster Linie mit dem Strafrecht „hantiert“, macht das nie einen guten Eindruck.

David Seeber